

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

120. Stück, 05.06.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 5. Juni 1926.) 120. Stück.

Inhalt:

- Nr. 175. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Mai 1926, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachungen über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April und 22. Mai 1924 sowie 24. Juli und 11. August 1925.
- Nr. 176. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Mai 1926 über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten.
-

Nr. 175.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachungen über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April und 22. Mai 1924 sowie 24. Juli und 11. August 1925. Oldenburg, den 31. Mai 1926.

Die auf Grund des Artikels I § 2 und des Artikels II § 1 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 erlassenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April und 22. Mai 1924 sowie 24. Juli und 11. August 1925 werden geändert, wie folgt:



1. Die Bekanntmachung erhält folgenden neuen § 13:
In besonderen Fällen können im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen Ausnahmen zulassen.
2. Der bisherige § 13 wird § 14. Der Wortlaut „der §§ 9—12“ wird geändert in „der §§ 9—13“.
3. Der bisherige § 14 wird § 15.

Oldenburg, den 31. Mai 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Ur. 176.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten.

Oldenburg, den 31. Mai 1926.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April 1924, abgeändert durch die Bekanntmachungen vom 22. Mai 1924, 24. Juli 1925, 11. August 1925 und 31. Mai 1926, wird in ihrem jetzigen Wortlaut nachstehend bekannt gemacht:

Auf Grund des Artikels I § 2 und des Artikels II § 1 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 wird für den Freistaat Oldenburg folgendes verordnet:

I. Polizeistunde.

§ 1.

Die Polizeistunde beginnt um 1 Uhr nachts; sie endet in den Monaten Mai bis September um 5 Uhr und in den übrigen Monaten um 6 Uhr morgens.

Die Polizeistunde gilt auch für geschlossene Gesellschaften (Klubs, gesellige Vereine usw.) in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder in Räumen, die mit einer solchen in Verbindung stehen, soweit ein schankwirtschaftlicher Betrieb stattfindet.

Die Polizeistunde gilt auch in Räumen, die im Eigentum geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen er-mietet worden sind, soweit darin ein schankwirtschaftlicher Betrieb stattfindet.

§ 2.

Theater, Lichtspielhäuser, öffentliche Schausstellungen aller Art und öffentliche Vergnügungsparks sind spätestens um 11¹/₂ Uhr nachts zu schließen.

§ 3.

Das Ministerium des Innern kann für einzelne Verwaltungs- oder Gemeindebezirke Beginn und Ende der Polizeistunde allgemein anderweitig festsetzen, sofern dafür ein örtliches Bedürfnis anzuerkennen ist.

§ 4.

Die Polizeibehörden sind ermächtigt, bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Jahrmärkten) den Beginn der Polizeistunde für alle oder bestimmte Wirtschaften ihres Bezirks bis 3 Uhr zu verschieben.

§ 5.

Der Beginn der Polizeistunde kann von der Polizeibehörde ausnahmsweise auf Antrag für Vereinsfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen bis 3 Uhr verschoben werden.

Anträge auf Verlegung der Polizeistunde sind bei der zuständigen Polizeibehörde in der Regel drei Tage vorher zu stellen. Der Antrag muß Namen und Wohnung des

Veranstalters, bei Vereinen auch deren Namen und den Namen und die Wohnung des Vorsitzenden, sowie die Angabe des Ortes, der Zeit und des Zwecks der Veranstaltung enthalten. Über die Verlegung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 6.

Erweist sich ein Wirtshausinhaber in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig, ergeben sich insbesondere aus seiner Geschäftsführung, vor allem durch Nichtbeachtung der Polizeistunde, der Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten oder der Vorschriften zum Schutze der Jugendlichen Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so kann der Beginn der Polizeistunde für seinen Betrieb verfrüht werden.

Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen bei Unzuverlässigkeiten schärfere Maßnahmen, insbesondere Konzessionsentziehung erfolgen kann.

§ 7.

Die Wirte oder die Leiter schankwirtschaftlicher Betriebe oder deren Stellvertreter haben jegliche Verabfolgung von Speisen und Getränken usw. mit Beginn der Polizeistunde einzustellen. Eine Viertelstunde nach Beginn der Polizeistunde dürfen sie keine Gäste mehr in Schänkräumen dulden.

Gäste müssen die der Polizeistunde unterliegenden Räume spätestens eine Viertelstunde nach Beginn der Polizeistunde verlassen haben.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 werden gemäß Artikel I § 4 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 bestraft.

II. Tanzlustbarkeiten.

§ 9.

Tanzlustbarkeiten dürfen nur an drei Tagen der Woche stattfinden. Die tanzfreien Tage werden von der Polizeibehörde einheitlich für ihren Bezirk festgesetzt.

Bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Jahrmärkten) kann von der getroffenen Regelung abgewichen werden.

§ 10.

Bei Vereinsfestlichkeiten oder sonstigen Veranstaltungen kann von der Polizeibehörde ausnahmsweise auf Antrag auch für andere Tage der Woche Tanzerlaubnis erteilt werden, sofern ein Bedürfnis für die Erteilung der Tanzerlaubnis anzuerkennen ist. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11.

Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, dem Buß- und Betttage, am Totensonntage, an den diesen Feiertagen vorhergehenden Tagen und in der ganzen Karwoche ist die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten verboten. Für Tanzlustbarkeiten, die an den Vorabenden der übrigen Sonn- und allgemeinen Feiertage stattfinden, darf der Beginn der Polizeistunde nicht verschoben werden.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen Tanzlustbarkeiten nicht vor 4 Uhr nachmittags beginnen.

An den Vorabenden der Sonn- und allgemeinen Feiertage ist die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.

§ 12.

Liegen bei einem Wirtshausinhaber die Voraussetzungen des § 6 vor, so kann die Tanzerlaubnis entzogen, versagt oder beschränkt werden.

§ 13.

In besonderen Fällen können im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen Ausnahmen zulassen.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 9 bis 13 werden gemäß Artikel II § 2 des Reichsnotgesetzes bestraft.

III. Polizeibehörden.

§ 15.

Die Polizeibehörden haben die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Polizeibehörden im Sinne dieser Bekanntmachung sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im Landesteil Lübeck die Regierung, in der Stadt Eutin der Stadtmagistrat und im Landesteil Birkenfeld die Stadtbürgermeister und Bürgermeister.

Oldenburg, den 31. Mai 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.